Bundesgesetzblatt 1465

Teil I

Z 5702 A

1994	Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 1994	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 94	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Deutsche Bundesbank	1465
8. 7. 94	Gesetz zur Reform des Weinrechts	1467
8. 7. 94	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt	1490
6. 7. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung	1493
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1496

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Deutsche Bundesbank

Vom 8. Juli 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (5. BBankGÄndG)

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBI. I S. 1782), geändert durch Artikel 6 Abs. 83 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:
 - "9. der Freistaaten Sachsen und Thüringen."
- 2. § 17 wird aufgehoben.
- 3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Worte "zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages," gestrichen.

- bb) In Buchstabe c werden die Worte "zu h\u00f6chstens drei Viertel ihres Nennbetrages," gestrichen.
- cc) In Buchstabe d werden die Worte "zu höchstens drei Viertel ihres Kurswertes," gestrichen.
- dd) In Buchstabe e werden die Worte "zu höchstens drei Viertel ihres Kurswertes" gestrichen.
- ee) In Buchstabe f werden die Worte "zu höchstens drei Viertel ihres Nennbetrages" gestrichen.
- b) Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Deutsche Bundesbank darf mit dem Bund, den Sondervermögen des Bundes, den Ländern und anderen öffentlichen Verwaltungen die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 bezeichneten Geschäfte vornehmen; dabei darf die Bank im Verlauf eines Tages Kontoüberziehungen zulassen. Für diese Geschäfte darf die Bank dem Bund, den Sondervermögen des Bundes mit Ausnahme der Deutschen Bundespost POST-

BANK und den Ländern keine Kosten und Gebühren berechnen."

- In § 21 Nr. 2 werden die Worte "eines der in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannten Sondervermögen" durch die Worte "ein Sondervermögen" ersetzt.
- In § 26 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.
- In § 28 werden unter I. die Worte "Kassenkredite an a) den Bund und die Sondervermögen des Bundes b) die Länder" gestrichen.
- In § 41 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort "Bundesministers" durch das Wort "Bundesministeriums" ersetzt.
- 9. § 42 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 10. § 45 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBI. I S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBI. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 - "Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und kann eine Zweigniederlassung in Berlin errichten."
- 2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte "Verkehr und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit" durch die Worte "Verkehr, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit" ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank

- § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1975 (BGBI. I S. 3171), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Buchstabe c wird aufgehoben.
- In Buchstabe h wird das Wort "fünfzehn" durch das Wort "sechzehn" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

- § 5 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBI. I S. 1608, 2902), das zuletzt durch § 7 Abs. 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBI. I S. 918) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird Nummer 12 aufgehoben. Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12.
- In Absatz 3 werden die Worte ", der Vertreter der Deutschen Bundesbank von der Deutschen Bundesbank" gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

§ 7 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 8. Juli 1994

Der Bundespräsident Roman Herzog

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen Theo Waigel